



Schleswig-Holstein

Das nördlichste Bundesland erhebt keinerlei Studiengebühren in Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengängen. Ein Zweitstudium ist kostenlos, die Gebühren für ein Aufbaustudium kann jede Hochschule selbst festlegen. Weitere Infos unter www.schleswig-holstein.de/wissenschaft, Menüpunkt „Studieren in Schleswig-Holstein“.

Kurzüberblick Studiengebühren Schleswig-Holstein (pro Semester)

Verwaltungskosten	ggf. 50 € Immatrikulationsgebühr
Semesterbeitrag	bis 118,50 €
Langzeitstudium	–
Berufsbegleitendes/weiterbildendes Bachelor-/Masterstudium	variieren
Gasthörer	bis 100 €
Sonstige	–

Thüringen

Bereits seit 2003 müssen Studenten in Thüringen zahlen, wenn sie für ihr Studium zu lange brauchen: 500 Euro ab dem fünften Semester über Regelstudienzeit. Will jemand ein zweites Studium dranhängen, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengezählt. Die Gebühr fällt nur für die Semester an, die man länger braucht. Voraussetzung ist allerdings, dass man das Erststudium mit überdurchschnittlichen Noten abgeschlossen hat oder ein Zweitstudium zwingend notwendig ist. Weitere Infos unter www.thueringen.de/de/hochschulen.



Kurzüberblick Studiengebühren Thüringen (pro Semester)

Verwaltungskosten	–
Semesterbeitrag	bis 187 €
Langzeitstudium	500 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit
Zweitstudium	500 € ab dem 5. Semester über der Summe der Regelstudienzeiten
Berufsbegleitendes/weiterbildendes Bachelor-/Masterstudium	variieren
Gasthörer	bis 100 €
Sonstige	–

Übersicht: So viel müssen Sie pro Semester in den einzelnen Bundesländern zahlen

	Sonstige Gebühren
Baden-Württemberg	bis 200 € für Externenprüfungen, Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Bayern	Bewerbungsgebühren an Kunsthochschulen; Auswahlgebühren für Nicht-EU-Bürger; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Berlin	variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Brandenburg	variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Bremen	Senioren 500 € ab dem 55. Lebensjahr; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Hamburg	variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Hessen	variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Mecklenburg-Vorpommern	variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Niedersachsen	Senioren 800 € ab dem 60. Lebensjahr; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Nordrhein-Westfalen	Zweitstudium bis 100 €
Rheinland-Pfalz	Zweitstudium 650 €; Senioren 650 € ab dem 60. Lebensjahr
Saarland	Zweitstudium bis 400 €; Senioren bis 500 € ab dem 55. Lebensjahr; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Sachsen	variierende für Studierende aus Nicht-EU-Staaten; Senioren bis 50 €; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Sachsen-Anhalt	Senioren 30 €; ab 60 Jahre 500 €; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Schleswig-Holstein	variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master
Thüringen	Zweitstudium 500 € ab dem 5. Semester über der Summe der Regelstudienzeiten; variierende für berufsbegleitenden Bachelor/Master

Stand: Juni 2014

Langzeitstudium	Gasthörer	Verwaltungskosten	Semesterbeitrag
–	bis 300 €	60 €	bis 88 €
–	bis 300 €	–	bis 127 €
–	bis 210 €	50 €	bis 250 €
–	bis 400 €	51 €	bis 250 €
500 € ab dem 15. Semester	bis 100 €	50 €	bis 220 €
–	bis 102 €	50 €	bis 235 €
–	bis 500 €	50 €	bis 294 €
–	bis 360 €	bis 50 €	bis 135 €
ab WS 2014/2015: 500 € ab dem 7. Semester über Regelstudienzeit	bis 250 €	75 €	bis 270 €
–	bis 125 €	–	bis 267 €
–	bis 250 €	–	bis 283 €
–	bis 90 €	–	bis 186 €
500 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit	bis 70 €	–	bis 243 €
500 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit	50 €	–	bis 93 €
–	bis 100 €	ggf. 50 €	bis 118,50 €
500 € ab dem 5. Semester über Regelstudienzeit	bis 100 €	–	bis 187 €

Studienfinanzierung



Ausbildungsunterhalt

Da mehr als 90 Prozent der Studierenden in Deutschland finanziell von ihren Eltern unterstützt werden, sind deren Unterhaltszahlungen die wohl wichtigste Säule der Studienfinanzierung. Doch die wenigsten Mütter und Väter wissen, wie viel sie ihren studierenden Kindern eigentlich zahlen müssten, wie der Unterhalt berechnet wird und was sie machen sollen, wenn sie das Geld nicht aufbringen können.

Es wäre schön, an dieser Stelle einfach schreiben zu können, dass Studenten generell Unterhalt von den Eltern zu- steht und in welcher Höhe. Doch so leicht ist es nicht. Das deutsche Unterhaltsrecht ist sehr kompliziert, und letzten Endes kommt es immer auf den Einzelfall an. Auf der einen Seite sollen Eltern nicht unnötig finanziell belastet werden, auf der anderen Seite bedürftige Kinder genug zum Leben haben. Eines der Hauptprobleme besteht darin, dass es keine konkreten gesetzlichen Regelungen zum Unterhaltsanspruch gibt.

» §§ 1601 bis 1615 BGB: Verwandtenunterhalt

Nicht nur Eltern, sondern auch Großeltern – also Verwandte in gerader Linie – sind Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Dabei wird zwischen Minderjährigen und Volljährigen unterschieden. Bei Letzteren hängt der Unterhaltsanspruch davon ab, ob sie noch ohne Ausbildung sind, sich in der Erstausbildung befinden oder schon die zweite machen.

Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) sind Eltern grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Das gilt übrigens nur für die leiblichen und nicht für Stiefeltern. Da die Unterhaltspflicht für den Empfänger kein Freibrief zum Faulenzen sein soll, gibt es Einschränkungen. Beispiel Volljährigkeit: Ein erwachsenes Kind kann zwar eigentlich keinen finanziellen Zuschuss mehr erwarten, da ab diesem Zeitpunkt jeder selbst für seinen Unterhalt aufkommen muss. Doch während einer Ausbildung, also auch eines Studiums, gelten andere Regeln. Im Folgenden wird näher beleuchtet, welche das sind. Für den Fall, dass sich die Eltern getrennt haben, wird die Angelegenheit komplizierter. Noch schwieriger wird es, wenn ein Student verheiratet oder alleinerziehend ist. Denn dann kann auch der Ehepartner bzw. der Vater oder die Mutter des Kindes zur Unterstützung herangezogen werden.

Der Staat will mit diesem gesetzlichen Unterhaltsanspruch erreichen, dass jedes Kind eine gute Ausbildung erhält und somit autark werden kann. Gleichzeitig ist der Nachwuchs jedoch angehalten, die finanzielle Belastung der Eltern nicht unnötig zu verlängern. Angelegenheiten wie Unterhaltszahlungen sind in vielen Familien ein heikles Thema. Nichtsdestotrotz führt kein Weg daran vorbei. Viel hängt von guter Kommunikation ab. Daher ist es keine schlechte Idee, die Eltern während des Studiums ab und zu darüber zu informieren, wie weit man schon gekommen ist und was man gerade macht. Das Beste ist, sich in Ruhe zusammzusetzen, die Studienkosten zu überschlagen und sich gemeinsam zu überlegen, ob und wie sich ein Studium finanzieren lässt.

Wann und wie lange Eltern zahlen müssen

Bis zum 18. Lebensjahr müssen Eltern grundsätzlich zahlen. Danach bleibt es ihnen überlassen, ob sie ihrem Kind weiterhin etwas zum Lebensunterhalt zuschießen wollen. Während der Ausbildung gilt jedoch eine Ausnahme. Denn erst damit wird jemand in die Lage versetzt, sich selbst versorgen zu können. Deshalb sind Eltern auch während eines Studiums bis zum Ende des 25. Lebensjahres in der Pflicht. Selbst dann, wenn sie nicht mit der Ausbildung oder der Studienrichtung einverstanden sind. Im Anschluss daran gilt eine Übergangsfrist von rund drei Monaten, bis endgültig Schluss ist. Die Altersgrenze wurde im Januar 2007 von 27 auf 25 gesenkt. Befinden sich Volljährige nicht mehr in der Ausbildung, können sie nur dann Geld von ihren Eltern verlangen, wenn sie schwer krank oder aufgrund einer Behinderung arbeitsunfähig sind.

Ist die erste Ausbildung beendet, sind die Eltern in der Regel aus dem Schneider. Doch auch hier gelten Ausnahmen. Wenn eine nachfolgende Ausbildung zeitlich und sachlich mit der ersten zusammenhängt, gehen die Gerichte häufig davon aus, dass sie der Weiterbildung im Beruf dient. Dabei ist es völlig egal, ob sie von vornherein feststand. Einzige Voraussetzung: Sie muss relativ zügig auf die erste folgen. Es ist oft sehr schwierig, genau abzugrenzen, was nun unter Weiterbildung fällt und was unter Zweitausbildung. Die Gerichte neigen jedoch zu einer gewissen Großzügigkeit zugunsten der Kinder.

Es soll ja auch Fälle geben, in denen Studenten länger als andere brauchen. Was machen Eltern also, wenn ihre Kinder bummeln? Grundsätzlich sind sie nur bis zum Ende des 25. Lebensjahres in der Pflicht. Darüber hinaus gilt die Regelstudienzeit als Maßstab. Doch die Gerichte prüfen im Zweifelsfall auch, aus welchem Grund das Studium



länger dauert und was den Eltern zuzumuten ist. Wenn ein Student krank ist oder seine Prüfungen nicht besteht, entfällt der Unterhaltsanspruch also nicht automatisch. Das kann erst dann der Fall sein, wenn sich abzeichnet, dass ein erfolgreicher Abschluss unwahrscheinlich ist.

Übrigens – wer als Student Geld erbt oder sonst noch genug auf dem Sparguth bunkert, kann seine Eltern finanziell nicht in die Pflicht nehmen: Bis das Geld aufgebraucht ist, besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Gleiches gilt für ein sogenanntes Parkstudium. Darunter wird die Einschreibung in ein Studienfach verstanden, um damit die Zeit bis zum Wunschstudium zu überbrücken. Solche Zeiträume muss ein Studierender grundsätzlich selbst finanzieren. Zudem müssen Eltern nur bis zum dritten

Fachsemester einen Fachrichtungswechsel akzeptieren. Danach können sie darauf bestehen, dass ihr Kind das erste Studium zu Ende führt, oder die Zahlungen stoppen.

Bar- oder Naturalunterhalt

Es gibt den Bar- und den Naturalunterhalt: Das heißt, dass Studierende nicht automatisch Anspruch auf eine bestimmte Menge Geld von ihren Eltern haben. Die können entscheiden, wie sie ihr Kind unterhalten wollen. Falls sie vorschlagen, Sie sollten während des Studiums bei ihnen wohnen bleiben, können Sie also nicht fordern, dass Sie stattdessen ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft finanziert bekommen. Anders sieht es aus, wenn Ihre Eltern sehr weit vom Hochschulort entfernt leben und es für Sie unzumutbar wäre, jeden Tag zu pendeln. Das wäre etwa bei drei Stunden Fahrt täglich der Fall.

[] Was ist Naturalunterhalt?

Bis zu ihrem Schulabschluss haben minderjährige Kinder häufig kein eigenes Einkommen. Sie sind somit bedürftig und müssen von den Eltern unterstützt werden. In der Regel kommen die ihrer Pflicht dadurch nach, dass sie ihrem Kind ein Dach über dem Kopf geben, es verpflegen, kleiden – also rundum versorgen. Diese Form des Unterhalts wird „Naturalunterhalt“ genannt. Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben über diesen Grundanspruch hinaus Anrecht auf ein Taschengeld. Und zwar dann, wenn sie im Haushalt der Eltern leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Darunter fallen beispielsweise Gymnasium und Fachoberschule, nicht aber die Berufsschule.

Was ist Barunterhalt?

Wie der Name schon vermuten lässt, wird darunter die Zahlung eines Geldbetrags verstanden. Der Barunterhalt ist die häufigste Unterhaltsform in Deutschland. Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, steht derzeit ein Unterhalt von monatlich 670 Euro zu. Der notwendige Eigenbedarf – also das, was jedem erwerbstätigen Elternteil mindestens zum Leben bleiben muss – liegt derzeit bei 1.000 Euro, bei Nichterwerbstätigen bei 800 Euro. (Stand: 2014)

Bestehen die Eltern auf Naturalunterhalt, können Sie als Kind entweder versuchen, sie vom Gegenteil zu überzeugen, oder müssen einwilligen. Es sei denn, es gibt gute, nachvollziehbare Gründe, die dagegen sprechen. Darunter fallen beispielsweise körperliche Grausamkeiten, zu wenig Platz in der Wohnung oder ein Hausverbot für Freund oder Freundin. Dann kann beim zuständigen Vormundschaftsgericht beantragt werden, die Entscheidung der Eltern abzuändern. Bei normalen Familienverhältnissen hat ein Student aber in der Regel keine Handhabe gegen den Willen der Eltern.

Wie viel gezahlt werden muss

Es wäre schön, wenn man ein paar Daten in einen Rechner eingeben könnte, der sofort ausspuckt, wie viel Unterhalt einem zusteht. Leider gibt es so etwas nicht, da die Höhe von verschiedenen Faktoren abhängt. Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt lediglich vor, dass der Unterhalt „angemessen“ sein muss. Doch was heißt das? Für minderjährige Kinder gibt es eine Regelbetrag-Verordnung. Die gilt jedoch nicht für Volljährige. In den meisten Fällen orientieren sich die Gerichte daher an der sogenannten

Düsseldorfer Tabelle (→ Seite 56 f.). Sie ist die wohl bekannteste Tabelle deutscher Oberlandesgerichte, die Richtlinien für die Höhe des Unterhalts veröffentlichen.

» § 1610 BGB: Maß des Unterhalts

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).

(2) Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.

Landet ein Fall vor dem Familiengericht, ermittelt dieses erst einmal das gesamte Einkommen der Eltern, um herauszufinden, was dem Studierenden zusteht. Dabei können Schulden, Beiträge zur Altersvorsorge und Ähnliches steuerlich geltend gemacht werden. Vom berechneten Nettoeinkommen wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.200 Euro pro Elternteil abgezogen. Notwendig statt angemessen sind derzeit laut Düsseldorfer Tabelle nur 1.000 Euro (Stand: 1. Januar 2013). Wenn nach Abzug des Eigenbedarfs etwas übrig bleibt, müssen die Eltern ihrem Kind Unterhalt zahlen. Wie viel, hängt unter anderem davon ab, ob es noch zu Hause lebt oder beispielsweise ein eigenes Zimmer in einer WG hat. Als Orientierungswert für ein volljähriges studierendes Kind, das nicht bei seinen Eltern wohnt, gilt ein Regelbedarf von 670 Euro pro Monat. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren sind in diesem Betrag noch nicht enthalten. Im Gegenzug zu dieser Verpflichtung erhalten die Eltern Kindergeld und Steuerfreibeträge vom Staat.

Allerdings ist es nicht so, dass einem Studierenden grundsätzlich dieser volle Betrag zusteht. Denn eige-

ne Einkünfte mindern die Unterhaltspflicht der Eltern entsprechend. In der Regel wird alles vom Bedarfssatz abgezogen, was nebenher verdient wird. Dazu gehören Praktikumsentgelte ebenso wie BAföG, Halbwaisenrente sowie Stipendien. Welche Nebenjobs konkret angerechnet werden, lässt sich nicht pauschal sagen, da das im Ermessen der Richter liegt. Ein wichtiges Kriterium scheint jedoch zu sein, ob sich durch den Job das Studium hinausögert. In diesem Fall könnte der Richter einen höheren Betrag anrechnen und dem Studierenden damit weniger Unterhalt zusprechen, da die Eltern länger für ihn zahlen müssten.

Was passiert, wenn Eltern nicht zahlen

Leider hängt in manchen Familien der Haussegen schief. So kommt es immer wieder vor, dass Eltern sich weigern, ihre Kinder während der Ausbildung zu unterstützen. Einige reagieren darauf mit: „Ich schaffe das schon allein!“ Andere ziehen vor Gericht, um ihren Unterhalt einzuklagen. Wenn Sie so etwas vorhaben, sollten Sie bedenken, dass das nicht gerade zum Familienfrieden beiträgt, eine Menge Zeit und Geld kostet und deshalb wohlüberlegt sein will. Außerdem kann es sein, dass Sie am Ende die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben. Falls Sie verlieren, kommt das nämlich auf Sie zu. Und Prozesskostenbeihilfe gibt es nur bei guten Erfolgsaussichten. Der beste Weg ist also, es erst einmal mit einem Gespräch und einer gütlichen Einigung zu versuchen.

Führt das zu keinem Ergebnis und können Studierende dem Amt für Ausbildungsförderung glaubhaft vermitteln, dass ihre Eltern für die erste Ausbildung nicht zahlen wollen oder keine Formulare ausfüllen, werden sie in dieser Zeit nach § 36 BAföG gefördert. Damit übernimmt das jeweilige Bundesland den Unterhalt und holt sich das Geld